

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, Telefon 062 835 29 70, veterinardienst@ag.ch

Merkblatt für die Haltung von Grosspapageien

(gemäss Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1))

1. Bewilligung

Gemäss Art. 89 der eidg. Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vom 23. April 2008 dürfen Grosspapageien nur mit einer Bewilligung gehalten werden.

Die Bewilligung darf nach Art. 95 Abs. 1 TSchV nur erteilt werden, wenn:

- Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
- die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege nach Art. 85 erfüllt sind.

2. Bewilligungspflichtige Grosspapageien

Bewilligungspflichtige Grosspapageien gemäss Anhang 2 Tabelle 2 TSchV sind:

- Bewilligungspflichtige Aras: Gelbbrustara (*Ara ararauna*), Grünflügelara oder Dunkelroter Ara (*Ara chloroptera*), Hellroter Ara (*Ara macao*), Hyazinth-Ara (*Anodorhynchus hyacinthinus*), Lear-Ara (*Anodorhynchus leari*), Blaulatzara oder Blaukehlara (*Ara caninde*), Grosser Soldatenara (*Ara ambigua*), Kleiner Soldatenara (*Ara militaris*), Rotohrara (*Ara rubrogenys*), Spix-Ara (*Cyanopsitta spixii*), Türkisara oder Meerblauer Ara (*Anodorhynchus glaucus*).
- Bewilligungspflichtige Kakadus: Weisshaubenkakadu (*Cacatua alba*), Gelbhaubenkakadu (*Cacatua galerita*), Molukkenkakadu (*Cacatua moluccensis*), Brillenkakadu (*Cacatua ophthalmica*), Gelbohr-Rabenkakadu (*Calyptorhynchus funereus*), Braunkopfkakadu (*Calyptorhynchus lathami*), Rotschwanzkakadu (*Calyptorhynchus magnificus*), Palmkakadu oder Arakakadu (*Probosciger aterrimus*).

3. Ausbildung

Für die Haltung von Grosspapageien ist ein Sachkundenachweis oder ein Fähigkeitsausweis als Tierpfleger bzw. Tierpflegerin vorgeschrieben. Der Sachkundenachweis beinhaltet Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten im Umgang mit Grosspapageien. Der Sachkundenachweis kann in Form eines Kurses erworben werden. Adressen von anerkannten Anbietern von Sachkundenachweisen finden sich unter www.blv.admin.ch unter Tiere - Tierschutz – Ausbildung – Heim- und Wildtierhaltung - Anerkannte Organisationen für die Ausbildung von privaten Wildtierhaltern.

4. Anforderungen an die Haltung

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 Abs. 2 TSchV). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 Abs. 3 TSchV). Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV):

Anhang 2 Tabelle 2 TSchV: Haltung von Grosspapageien

Anzahl (n)	Fläche Voliere (m ²)	Volumen Voliere (m ³)
1- 2 Grosspapageien (Aras und Kakadus)	10	30
Für jeden weiteren Grosspapagei zusätzlich	1	-

Anmerkung zur Tabelle 2:

- Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten Volumen / Grundfläche betragen (das heisst, die Höhe kann auf maximal 2.4 m reduziert werden, unter der Voraussetzung, dass das Volumen von 30 m³ eingehalten wird).
- Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.

Besondere Anforderungen gemäss Anhang 2 Tabelle 2 TSchV:

- Bei dem Gehege für Grosspapageien muss es sich um ein Innengehege handeln. Ein Aussengehege ist fakultativ. Ist das Aussengehege jedoch permanent zugänglich, so können dessen Masse bis maximal zu einem Drittel dem Innengehege angerechnet werden (das heisst, bei einem genügend grossen Aussengehege kann das Innengehege bis auf maximal 6.7 m² / 20 m³ verkleinert werden).
- Badegelegenheit.
- Werden zwei Vögel gehalten, so muss das Gehege bei Bedarf unterteilt werden können.
- Reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit.
- Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- Die Gehege sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss.
- Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.

Es muss eine **Tierbestandeskontrolle** geführt werden (Art. 93 TSchV). Eine Vorlage finden Sie unter www.ag.ch/verbraucherschutz unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare. Den kantonalen Behörden sind **wesentliche Änderungen an den Bauten oder im Tierbestand** im Voraus zu melden. Die Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung erforderlich ist.

5. Importtiere

Für Tiere, welche aus dem Ausland importiert werden, muss rechtzeitig vor der Einfuhr Gesuch für eine Importbewilligung beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen beantragt werden (www.blv.admin.ch unter Import und Export - Import). Einige Arten sind auf den CITES-Anhängen aufgelistet. Bei diesen muss zusätzlich zur Einfuhrbewilligung auch das Original eines gültigen, von der zuständigen Artenschutzbehörde ausgestellten Artenschutzdokumentes des Herkunfts- / Ursprungsland vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Importbewilligung ist eine gültige Haltebewilligung.

6. Kennzeichnung

Wer mit Papageienvögeln (*Psittaciformes*) Handel treibt, hat sie dauerhaft individuell zu kennzeichnen. Das Kennzeichen ist in die Bestandeskontrolle einzutragen (Art. 19 Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) vom 27. Juni 1995).

7. Vorgehen Bewilligung

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular sowie eine Kopie der Teilnahmebestätigung des Sachkundekurses werden dem Veterinärdienst eingesandt. Für das Gesuchsformular siehe unter www.ag.ch/verbraucherschutz unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldefomulare) oder es kann beim Veterinärdienst bestellt werden. Der Veterinärdienst wird nach Erhalt des Bewilligungsgesuchs über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen an die Haltung erfüllt sind. Die Bewilligung ist auf höchstens 2 Jahre befristet (Art. 96 Abs. 1 Bst. a TSchV). Der Bewilligungsinhaber hat bei Weiterbestand der Wildtierhaltung vor Ablauf der Gültigkeit bei der Bewilligungsstelle eine Verlängerung zu verlangen.

Zu beachten ist, dass **die Tiere erst gehalten werden dürfen, wenn die entsprechende Bewilligung vom Veterinärdienst vorliegt.**

8. Auskünfte

AVS, Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon 062 835 29 70

Fax 062 835 29 79

veterinaerdienst@ag.ch

www.ag.ch/verbraucherschutz